

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 16. Dezember 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Schwefel 99.0 %

Formulierungstyp: DP

2. Handelsprodukte

Soufre poudrage MFR Schweizerische Zulassungsnummer: F-3703

Herkunftsland: Frankreich

Ausländische Zulassungsnummer: 9000594

Vertreiber: Florendi Jarfin, le Dominant, Chateaubernard,
BP 130, 16104 Cognac Cedex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Apfel	Echter Mehltau des Apfels/ er Birne	Aufwandmenge 25–40 kg/ha Wartefrist 3 Wochen	
Weinbau			
Reben	Echter Mehltau der Rebe	Aufwandmenge 25–40 kg/ha	1
Gemüsebau			
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Aufwandmenge 25–40 kg/ha Wartefrist 3 Wochen	

(*) Auflagen und Bemerkungen:

1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

¹ SR 916.161

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

16. Dezember 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch